

Satzung über Zulassungsbeschränkungen der Technischen Hochschule Rosenheim im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024

Vom 20. Juni 2023

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), zuletzt geändert durch Art. 130 f Abs. 8 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Technische Hochschule Rosenheim im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2023/24

An der Technischen Hochschule Rosenheim bestehen im Wintersemester 2023/24 Zulassungsbeschränkungen für folgende Studiengänge:

- Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie und
- Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2024

Im Sommersemester 2024 werden in den bei § 1 genannten Bachelorstudiengängen keine Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Lehrplansemester) aufgenommen. Für höhere Lehrplansemester bestehen Zulassungsbeschränkungen.

§ 3 Zulassungszahlen im Wintersemester 2023/24 und Sommersemester 2024

(1) Die Zulassungszahlen der in § 1 genannten Studiengänge lauten im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024 wie folgt:

Lehreinheit	Studiengang	WiSe	SoSe	Lehrplansemester						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Fakultät Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf a. Inn	B Angewandte Psychologie	59	0	50	0	42	0	36		
		0	54	0	46	0	39	0		
	B Soziale Arbeit	97	0	52	0	47	0	43		
		0	92	0	50	0	45	0		

Erläuterung der Abkürzungen: B: Bachelorstudiengang, M: Masterstudiengang, WiSe: Wintersemester, SoSe: Sommersemester.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in dem jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die bei Abs. 1 genannten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

§ 4 Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern der tatsächliche Leistungsstand (Zugehörigkeit zum Studiensemester) der Studierenden maßgeblich.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14. Juni 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. L.2-H3412.1.RO/18/10 vom 13. Juni 2023.

Rosenheim, den 20. Juni 2023
In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2023 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2023.